



## **Bekanntmachung von Bebauungsplänen**

**Betr.: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altstadt“, II. Abschnitt, der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 I. Abschnitt „Windmühlenstraße“ und der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Enge Gasse“**

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Aufstellung der Bebauungspläne 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altstadt“, II. Abschnitt, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 I. Abschnitt „Windmühlenstraße“ und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Enge Gasse“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Gem. § 13 a BauGB werden die Bebauungsplanänderungen im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 14.01.2008 bis 17.01.2008 im Rathaus der Stadt Lengerich, Zimmer 508, während der Öffnungszeiten informieren und sich zu der Planung äußern.

In der Ratssitzung am 18.12.2007 wurde den Entwürfen der o.g. Bebauungspläne einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungspläne ist in den nachstehenden Planausschnitten gekennzeichnet:

*(hier Plan Nr. 1 „Altstadt“*

*hier Plan Nr.3 „Windmühlenstraße“*

*hier Plan Nr. 41 „Enge Gasse“)*

Die Bauleitplanentwürfe mit Begründungen liegen in der Zeit vom 18.01.2008 bis einschließlich 18.02.2008 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Lengerich, Zimmer 508, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

49525 Lengerich, 02.01.2008

Der Bürgermeister  
gez. Prigge

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1 "Altstadt",  
II. Abschnitt  
1. Änderung (Ergänzung)

